

EDMUND BRANDT, HENRIETTE HAGEBÖLLING (HRSG.)

Vorschriftensammlung Mobilitätsrecht

MOBILITÄTSRECHT-TEXTE



Forschungsstelle
Mobilitätsrecht

Technische Universität Braunschweig



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Materialteil	3
I. Europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen	3
1. Europarecht	3
a. Vertrag über die Europäische Union (Auszüge).....	3
▪ Artikel 3 EUV (Ziele).....	3
▪ Artikel 5 EUV (Kompetenz).....	3
▪ Artikel 6 EUV (Gemeinsame Bestimmungen).....	4
b. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Auszüge).....	5
▪ Artikel 4 AEUV (Geteilte Zuständigkeiten).....	5
▪ Artikel 20 AEUV (Unionsbürgerschaft).....	5
▪ Artikel 26 AEUV (Binnenmarkt)	6
▪ Artikel 90 AEUV (Gemeinsame Verkehrspolitik)	6
▪ Artikel 91 AEUV (zweckdienliche Maßnahmen).....	6
▪ Artikel 92 AEUV (Stillhaltepflicht)	7
▪ Artikel 93 AEUV (Ausnahme Beihilfeverbot).....	7
▪ Artikel 94 AEUV (wirtschaftliche Lage Verkehrsunternehmer)	7
▪ Artikel 95 AEUV (Diskriminierung)	7
▪ Artikel 96 AEUV (Verbot von Unterstützungsmaßnahmen)	8
▪ Artikel 97 AEUV (Gebühren Grenzübergang).....	8
▪ Artikel 98 AEUV (Ausnahmen gewisser deutscher Gebiete).....	8
▪ Artikel 99 AEUV (Beratender Ausschuss)	9
▪ Artikel 100 AEUV (Betroffene Verkehrsmittel).....	9
c. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Auszüge).....	9
▪ Artikel 15 GRCh (Berufsfreiheit).....	9
▪ Artikel 16 GRCh (Unternehmerische Freiheit)	9
▪ Artikel 51 GRCh (Anwendungsbereich)	10
2. Verfassungsrecht	11
a. Grundrechte (Auszüge)	11
▪ Artikel 2 GG (Handlungsfreiheit u. Schutz v. Leben u. körperlicher Unversehrtheit).....	11
▪ Artikel 3 I GG (Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz)	11
▪ Artikel 12 I GG (Schutz Berufsfreiheit).....	11
▪ Artikel 14 I GG (Schutz Eigentum)	11
b. Gesetzgebung (Auszüge)	11
▪ Artikel 73 I Nr. 6 GG (Ausschließliche Gesetzgebung Luftverkehr)....	11

▪	Artikel 73 I Nr. 6a GG (Ausschließliche Gesetzgebung Eisenbahnen des Bundes)	12
▪	Artikel 74 I Nr. 21 GG (Konkurrierende Gesetzgebung Hochsee- u. Küstenschifffahrt)	12
▪	Artikel 74 I Nr. 22 GG (Konkurrierende Gesetzgebung Straßenverkehr, Kraftfahrtwesen)	12
▪	Artikel 74 I Nr. 23 GG (Konkurrierende Gesetzgebung Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind)	12
c.	Ausführung der Bundesgesetze (Auszüge)	12
▪	Artikel 87 I Nr. 1 GG (Bundeseigene Verwaltung der Bundeswasserstraßen u. der Schifffahrt)	12
▪	Artikel 87 d I Nr. 1 GG (Luftverkehrsverwaltung als Bundesverwaltung)	13
▪	Artikel 87 e I Nr. 1 GG (Eisenbahnverkehrsverwaltung)	13
▪	Artikel 87 e III Nr. 1 GG (Privatisierung)	13
▪	Artikel 87 e IV Nr. 1 GG (Gewährleistungspflicht des Bundes)	13
▪	Artikel 90 II (Verwaltung der Bundesautobahnen durch die Länder)	13
d.	Finanzwesen (Auszüge)	14
▪	Artikel 106 I Nr. 3 GG (Straßengüterverkehrssteuer, Kraftfahrzeuge)	14
▪	Artikel 106b, 1 GG (Beitrag aus dem Steueraufkommen des Bundes)	14
II.	Übergreifende Regelungen	15
1.	Bundesfernstraßengesetz – FStrG (Auszug)	15
2.	Personenbeförderungsgesetz – PBefG	28
3.	Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG (Auszug)	71
4.	Elektromobilitätsgesetz – EmoG	74
5.	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB (Auszug)	78
III.	Mobilitätsträger	107
1.	Fußgänger	107
a.	Völkerrecht	–
b.	Europarecht	–
c.	Bundesrecht	107
▪	§ 25 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO	107
d.	Landesrecht	108
–		–
2.	Rad	109
a.	Völkerrecht	–
b.	Europarecht	109
▪	Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (Auszug)	109

c.	Bundesrecht	126
▪	Straßenverkehrs-Ordnung – StVO (Auszug)	126
d.	Landesrecht	132
▪	Gesetz zur Förderung des Radverkehrs in Berlin – RadG	132
▪	Sonderregelung Helgoland	141
3.	Kraftfahrzeug	143
a.	Völkerrecht	143
▪	Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (Auszug)	143
b.	Europarecht	174
▪	Richtlinie 2014/94/EU (Auszug)	174
▪	Strategiepapier für eine saubere, wettbewerbsfähige und vernetzte Mobilität	182
c.	Bundesrecht	199
▪	Straßenverkehrsgesetz – StVG (Auszug)	199
▪	Straßenverkehrs-Ordnung – StVO (Auszug)	215
▪	Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV (Auszug)	239
▪	Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG	245
▪	Carsharinggesetz – CsgG	260
d.	Landesrecht	–
4.	Flugzeug	265
a.	Völkerrecht	265
▪	Chicagoer Abkommen (Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt)	265
▪	Montrealer Übereinkommen (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr)	289
b.	Europarecht	309
▪	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 SERA – Standardised European Rules of the Air (Auszug)	309
c.	Bundesrecht	325
▪	Luftverkehrsgesetz – LuftVG (Auszug)	325
▪	Luftverkehrs-Ordnung – LuftVO (Auszug)	373
d.	Landesrecht	–
5.	Schiff	401
a.	Völkerrecht	401
▪	Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen – UNCLOS III (Auszug)	401
▪	Kollisionsverhütungsregeln – KVR (Auszug)	413
b.	Europarecht	–

c.	Bundesrecht	431
▪	Bundeswasserstraßengesetz – WaStrG (Auszug)	431
▪	Seeschiffsstraßen-Ordnung – SeeSchStrO (Auszug)	443
▪	Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung – EmsSchEV	470
d.	Landesrecht	
	–	
6.	Bahn	473
a.	Völkerrecht	473
▪	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF (Auszug)	473
b.	Europarecht	482
▪	Verordnung (EU) 2016/796 (Auszug)	482
▪	Richtlinie 2012/34 EU (Auszug)	504
▪	Richtlinie (EU) 2016/2370 (Auszug)	520
▪	Richtlinie (EU) 2016/797 (Auszug)	532
c.	Bundesrecht	537
▪	Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG (Auszug)	537
▪	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO	547
▪	Eisenbahnregulierungsgesetz – ERegG (Auszug)	580
▪	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen – ESBO	586
▪	Allgemeines Magnetschwebbahngesetz – AMBG	605
▪	Magnetschwebbahnen-Bau- und Betriebsordnung – MbBO	611
▪	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab.	623
d.	Landesrecht	
	–	
	Literaturhinweise	661
	Sachregister	667

A. Einleitung

Von Edmund Brandt und Henriette Hageböling

1. Mobilitätsbedürfnisse angemessen zu befriedigen, dürfte in den kommenden Jahren zu den zentralen Themen gehören, mit denen wir uns zu beschäftigen haben. Die Mobilitätswende, von der in dem Zusammenhang allenthalben die Rede ist, ist primär ein politisches Projekt. Mit Aussicht auf Erfolg angegangen werden kann das Vorhaben allerdings nur, wenn es auf eine sichere, rechtliche Grundlage gestützt werden kann. Wie es darum bestellt ist, wo sich Anknüpfungspunkte finden lassen und wo umgekehrt rechtspolitischer Handlungsbedarf besteht, ist derzeit schon deshalb alles andere als klar, weil offensichtlich ein segmentierter Blick vorherrscht und sowohl bei der Erfassung des Normbestandes als auch bei seiner Durchdringung immer nur die einzelnen Mobilitätsträger in den Blick genommen werden. Sicher ist, dass sich die Art und Weise, wie die bisher dominierenden Mobilitätsträger wie insbesondere das Auto beschaffen sind und zum Einsatz gelangen, signifikant ändern, es neuartige Mobilitätsträger geben und das Verhältnis zwischen ihnen noch austariert werden wird. Der dadurch – zusätzlich erzeugte – Regulierungsbedarf wird enorm sein; bisherige Regulierungsausformungen werden auf dem Prüfstand stehen, neuartige gilt es zu entwickeln und in ein kohärentes Regelungssystem zu transformieren.

Der dadurch ausgelöste rechtliche Klärungsbedarf ist beträchtlich; dies erst recht vor dem Hintergrund, dass es bislang auch nicht ansatzweise ein homogenes Mobilitätsrecht gibt und Rechtsfragen nur dann angemessen beantwortet werden können, wenn technische, politische und ökonomische Aspekte adäquat integriert werden. Einen Vorgeschmack darauf, was von der Rechtsordnung bewältigt werden muss, liefert die gegenwärtige Diskussion um zulassungs-, haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem automatisierten beziehungsweise autonomen Fahren.

Hier setzt die Vorschriftenammlung Mobilitätsrecht an. Mit ihr wird ein Beitrag dazu geleistet, den einschlägigen Normenbestand insgesamt rasch erfassen zu können und bezogen auf die einzelnen Mobilitätsträger einen Zugang zu den maßgeblichen Bestimmungen zu ermöglichen. Angesetzt wird sowohl vertikal als auch horizontal. Das bedeutet, dass der Blick sich auf der einen Seite erstreckt von der supranationalen bis zur Landesebene und auf der anderen Seite alle relevanten Mobilitätsträger erfasst werden. Maßgebliches Kriterium für die Auswahl ist bei alledem die praktische Bedeutung, die den Vorschriften im Rahmen der Mobilitätsdiskussion zukommt.

2. Der sich anschließende Materialteil gliedert sich daher wie folgt: Anfangs werden – gewissermaßen vor die Klammer gezogen – Europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen aufgeführt. Die Sammlung enthält demgemäß zunächst diejenigen Normen des Europarechts, die Mobilität allgemein im grenzübergreifenden Kontext ermöglichen sollen. Hierfür bilden der Vertrag über die Europäische Union (EUV), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) die gebotene Basis. Darauf beruhend folgt die Darlegung maßgeblicher verfassungsrechtlicher Regelungen. Die Vorschriften gliedern sich in solche des Grundgesetzes, der Gesetzgebung und Ausführung der Bundesgesetze sowie des Finanzwesens.

Weiterhin schließt sich eine Auflistung von Regelwerken an, die nicht bloß einem bestimmten Mobilitätsträger zugeordnet werden können, sondern übergreifend gelten. Beispielhaft seien hier in diesem Zusammenhang das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Bundesfern-

straßengesetz (FStrG) genannt. Wie auch für die übrige Vorschriftensammlung gültig, wird sich dabei aufgrund der begrenzten Kapazität eines solchen Werkes auf Regelungen beschränkt, die Mobilität hauptsächlich im wortwörtlichen Sinne umfassen. Allgemeine Gesetze oder Betriebsordnungen also, wohingegen beispielsweise das Zulassungsrecht nicht enthalten ist.

Den Hauptteil der Materialsammlung bilden die Regularien der sechs Mobilitätsträger Fußgänger, Rad, Kraftfahrzeug, Flugzeug, Schiff und Bahn. Dabei folgt die Darstellung stringent hierarchischer Struktur. Die Ordnung beginnt stets mit dem Völkerrecht, es folgt das Europarecht vor den Vorschriften des Bundes, woraufhin Auszüge besonders eindrücklicher Normen innerhalb eines Landesrechts das Ende des jeweiligen Mobilitätsträgers formen.

Die Regelungen sind in Einzelfällen in ihrer Gänze, meist aber in Auszügen aufgeführt. Angesichts der Tatsache, dass diese Kategorien innerhalb der einzelnen Träger unterschiedlich stark besetzt oder gar unbesetzt sind, enthält die Sammlung darüber hinaus zu Beginn eines jeden Trägers, eine kurze Erläuterung zu diesbezüglichen rechtlichen Gegebenheiten.